

---

---

**Stadt Sendenhorst B-Plan Nr. 43.2**  
**„St. Josef-Stift, 2. Änderung und Erweiterung“**

Artenschutzprüfung Avifauna

Oktober 2014

**Auftraggeber:**

**St. Josef-Stift Sendenhorst  
Westtor 7  
48324 Sendenhorst**

**Auftragnehmer:**

**FAUNISTISCHE GUTACHTEN  
Dipl.-Geogr. Michael Schwartze  
Oststraße 36  
48231 Warendorf**

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Einführung</b>	<b>1</b>
<b>1. Vorhaben</b>	<b>1</b>
<b>2. Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes (UG)</b>	<b>1</b>
<b>3. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)</b>	<b>2</b>
<b>4. Erfassungsmethodik</b>	<b>3</b>
<b>5. Ergebnisse</b>	<b>4</b>
<b>6. Fazit der Artenschutzrechtlichen Prüfung</b>	<b>5</b>
<b>Quellen</b>	<b>6</b>
<b>Gesetze und Verordnungen</b>	<b>6</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	
Tab. 1: Gesamtartenliste der festgestellten Vogelarten im Untersuchungsraum.	
<b>Kartenverzeichnis</b>	
Karte 1: Übersichtskarte	

## **Einführung**

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen seitdem die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Als Folge dieser rechtlichen Vorgaben hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz (MKULNV) im Jahr 2010 die Verwaltungsvorschrift Artenschutz erlassen (VV-Artenschutz, MKULNV 2010). Diese konkretisiert die Regelungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren. Nach diesen Vorgaben ist das Artenschutzrecht in Nordrhein-Westfalen umzusetzen und auch im Rahmen von B-Planverfahren zu berücksichtigen. Ergänzend wurde eine gemeinsame Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz herausgegeben (MWEBWV & MKULNV 2010). Diese stellt die artenschutzrechtlichen Konsequenzen für Vorhaben im Innenbereich heraus und gibt Vorhabensträgern, Behörden, Planern und Gutachtern eine Hilfestellung zur Umsetzung der Verwaltungsvorschriften und Gesetze. Das vorliegende Gutachten wurde unter Berücksichtigung der genannten Verwaltungsvorschrift bzw. der Handlungsempfehlung erstellt.

## **1. Vorhaben**

Das St. Josef-Stift in Sendenhorst im Kreis Warendorf plant den Bau eines Rehabilitationszentrums im Süd-Osten des bestehenden Klinikgeländes im Anschluss an das vorhandene Bettenhaus. Diese Planung erfolgt derzeit im Rahmen der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Stadt Sendenhorst. Insbesondere aufgrund des Eingriffes in den Baumbestand war die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich, da die Beeinträchtigung streng geschützter Fledermaus- und Vogelarten nicht ausgeschlossen werden konnte.

Das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartze aus Warendorf wurde im Frühjahr 2014 mit der Durchführung der Untersuchungen beauftragt. Die Bearbeitung der Artengruppe der Fledermäuse wurde separat durch die Dipl.-Landschaftsökologen Noel & Eissing aus Münster durchgeführt.

## **2. Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes (UG)**

Das St. Josef-Stift in Sendenhorst befindet sich am westlichen Rand der Kernstadt südlich der Landesstraße 586 (Westtor). An den vorhandenen Gebäudebestand schließt sich nach Süden eine umfangreiche Parkanlage an, die vorwiegend der Erholung der Patienten und des Personals dient. Der Park ist durch einem Wechsel von Altbäumen, intensiv gepflegten Rasenflächen und Strauchbeständen charakterisiert. Im zentralen Bereich befindet sich ein als Betonbecken ausgebauter Zierteich, welcher auch für die Regenwasserrückhaltung genutzt wird. Im Südwesten besteht ein Komplex mit naturnahem Kleinweiher, Staudenfluren und Gehölzgruppen. Dieser wurde im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 im Süden jenseits des Grabenzugs mit einer Größenordnung von etwa 1,7 ha erweitert.

### 3. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

#### Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und zuletzt 29.7.2009 erfolgte die erforderliche Anpassung des deutschen Artenschutzes an europarechtliche Vorgaben. Ziel des Gesetzes ist der Schutz der biologischen Vielfalt u.a. auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL). In Planungs- und Zulassungsverfahren ist durch eine vertiefende Prüfung - der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) - die Auswirkung eines Vorhabens auf die besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen, insofern deren Vorkommen im Eingriffsraum nicht ausgeschlossen werden kann. Für diese Gruppe gelten die z.T. sehr weit reichenden Schädigungs- und Störungsverbote des §44 BNatSchG.

Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sollen nachfolgend kurz erläutert werden:

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten nach Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung

**Streng geschützt** ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung

Für diese Arten ist im Rahmen von Eingriffsplanungen der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den Zugriffsverboten von Bedeutung. Dort heißt es:

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

## **Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)**

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in drei Stufen gegliedert:

- In der Stufe I erfolgt eine Sichtung der potenziell vorkommenden Arten- bzw. Artengruppen. Alle verfügbaren Informationen über planungsrelevante Arten werden geprüft (z.B. vorhandene Kartierungen, Fundortkataster, etc.). Unter Berücksichtigung der Habitatvoraussetzungen im Eingriffsraum sowie den relevanten Wirkfaktoren des Eingriffs werden die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte prognostiziert. Nur unter der Voraussetzung, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung mit der Durchführung einer Bestandsaufnahme erforderlich.
- In der Stufe II steht die artenschutzrechtliche Wirkungsprognose unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Vordergrund. Es erfolgt eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände.
- In der Stufe III dem Ausnahmeverfahren wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und damit eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

## **4. Erfassungsmethodik**

Die überplanten Flächen wurden am 5.5., 22.5., und 7.6.2014 nach dem Vorkommen der Vögel untersucht. Die Bestandserfassung erfolgte flächendeckend im unmittelbaren Eingriffsraum sowie zusätzlich in den angrenzenden Bereichen, die möglicherweise ebenfalls eine Funktion für die betroffenen Vogelarten aufweisen können. Verschiedene Verhaltensweisen wie z.B. Nahrungssuche und Rufaktivitäten wurden im Gelände aufgenommen, um Brutvögel von Nahrungsgästen zu unterscheiden (s. DOG 1995 und BIBBY et al. 1995). Die Ergebnisse wurden in Tageskarten notiert und nach Abschluss der Untersuchungen ausgewertet. Die Unterteilung in Brutverdacht und –nachweis orientierte sich an den artspezifischen Vorschlägen von SÜDBECK et al. (2005).

## 5. Ergebnisse

### Avifauna

Es wurden insgesamt 15 verschiedene Vogelarten festgestellt. Davon wurden dreizehn als Brutvögel und zwei als Nahrungsgäste eingestuft.

Tab. 1: Gesamtartenliste der festgestellten Vogelarten im Untersuchungsraum. Die Nachtigall war die einzige dokumentierte Planungsrelevante Arten nach KAISER (2014). Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, \* ungefährdet, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet. Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008), Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (SÜDBECK et al. 2007).

Art	Rote Liste NRW / Rote Liste BRD	Status
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	* / *	Bv
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	* / *	Ng
Elster <i>Pica pica</i>	* / *	Ng
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	* / *	Bv
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	* / *	Bv
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	* / *	Bv
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	* / *	Bv
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	* / *	Bv
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	* / *	Bv
Amsel <i>Turdus merula</i>	* / *	Bv
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	* / *	Bv
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	* / *	Bv
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	3 / *	Bv
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	* / *	Bv
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	* / *	Bv

Charakteristisch für die z.T. unterholzreichen Laubbaumbestände ist der Nachweis von Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle und Buchfink (s.a. Tab. 1). Die älteren Laubbäume sind als Nestgrundlage z.B. für die Ringeltaube als Freibrüter sowie Kohl- und Blaumeise als Höhlenbrüter geeignet. Die aufgelisteten Arten gelten als ausgesprochen häufig und wenig anspruchsvoll. Sie besiedeln typischerweise viele Gärten der

Ortsrandlage sowie der angrenzenden offenen und unbebauten Landschaft.

Als einzige nach KAISER (2014) sogenannte Planungsrelevante Art wurde die Nachtigall dokumentiert. Im Mai wurde ein singendes Männchen im südlichen Bereich des Parkgeländes in einer dichten Hecke beobachtet (s.a. Karte 1 im Anhang). Die Nachtigall ist eine typische Tieflandart, welche die Westfälische Bucht – mit unterschiedlicher Häufigkeit – nahezu flächendeckend besiedelt. Bevorzugt werden Laubwälder in Gewässernähe und andere Gehölze an feuchten Standorten. Zu den wesentlichen Merkmalen des Bruthabitates zählen Hecken und Gebüsche, Stangenholz aus Birken und Weiden sowie Laubholzsukzession aller Art. Der landesweite Bestand der Nachtigall wird derzeit mit 3.100 bis 5.000 Paaren angegeben und gilt als gefährdet (GRÜNEBERG & SUDMANN 2013, SUDMANN et al. 2008).

Bemerkenswert ist darüber hinaus der Nachweis des Grünspechtes, der südlich der Parkanlage innerhalb der Kompensationsflächen revieranzeigend festgestellt wurde. Die Rasenflächen und insbesondere die als Wiesen angelegten Kompensationsflächen südlich des Parks sind ausgesprochen geeignete Nahrungslebensräume, da sich der Grünspecht vorwiegend von Wiesenameisen ernährt. Die Altbäume innerhalb des Parks können zur Anlage der Bruthöhle dienen. So beschreiben SOLLER & NOEL (2009) in ihrem Gutachten eine neu angelegte Spechthöhle, die möglicherweise vom Grünspecht stammt. Diese auffallende Spechtart ist seit der letzten Neufassung der landesweiten Roten Liste erstmals als ungefährdet eingestuft. Dieses wird mit der erheblichen Zunahme der Art in den letzten Jahren begründet und ist u.a. auf die überwiegend milden Winter zurückzuführen.

## 6. Fazit der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Von dem Bauvorhaben sind eine solitär stehende Blutbuche, mehrere Kastanienbäume und eine Gruppe mit weiteren heimischen als auch nicht heimischen Arten wie Götterbaum und Amberbaum betroffen. Diese müssen bei Realisierung des Vorhabens gefällt werden. Der südlich gelegene zentrale Zierteich ist ebenfalls von dem Vorhaben betroffen, da die geplante Bebauung bis an das Ufer heranreicht. Ob das Gewässer an dieser Stelle erhalten bleiben kann, wird z.Zt. noch geprüft. Der Umfang der erforderlichen Kompensation für den Eingriff wird nach dem Warendorfer Modell berechnet. Südlich des Parks wurde eine 1,7 ha große Fläche erworben, die für entsprechende Maßnahmen zur Verfügung steht (TISCHMANN SCHROOTEN 2014).

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten zusammengestellt, die bei Eingriffsverfahren einzeln zu betrachten sind (KIEL 2005). Dazu zählen alle streng geschützten und/oder gefährdeten sowie koloniebrütenden Arten (KAISER 2014).

Die nachgewiesenen Vogelarten sind ausnahmslos häufig und ungefährdet und gelten mit Ausnahme der Nachtigall nach den Kriterien von KAISER (2014) nicht als planungsrelevant. Für diese kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht betroffen sind (MKULNV 2010). Der günstige Erhaltungszustand wird durch kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen nicht beeinträchtigt und negative Auswirkungen des Populationsniveaus auf biogeografischer Ebene sind nicht zu erwarten. Das Tötungsverbot kann nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 vermieden werden, wenn der Baum- und Strauchbestand außerhalb der Brutzeit gerodet wird.

Das Revier der Nachtigall befand sich außerhalb des unmittelbaren Eingriffsraumes und ist direkt von dem Bauvorhaben nicht betroffen. Eine Störung des Brutgeschehens ist während der Bauphase jedoch nicht ausgeschlossen. Die in den letzten Jahren neu gepflanzten Hecken insbesondere im Süd-Westen des Geländes, bilden mit den dichten Strauchbeständen qualitativ gleichwertige Ausweichhabitate. Diese waren zum Zeitpunkt der Untersuchungen noch nicht von der Nachtigall besiedelt, so dass hier geeignete Ersatzhabitate bestehen.

## Quellen

- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag Radebeul: 270 S.
- DOG (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. NFN Medien-Service Natur, Minden.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.): LWL-Museum für Naturkunde Münster: 480 S.
- KAISER, M. (2014): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW - 30.6.2014: 3 S.
- KIEL, K.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen (1): 18-19
- SOLLER, C. N. NOEL (2009): Fledermauskundlicher Fachbeitrag zur geplanten Erweiterung des Klinikum „St. Josef-Stift“: 8 S.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.): Charadrius 44 (4): 137-230.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30.11.2007. In: Ber. Vogelschutz 44: 23-81
- TISCHMANN, SCHROOTEN (2014): Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 43.2 „St. Josef-Stift – 2. Änderung und Erweiterung“: 14 S.

## Gesetze und Verordnungen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 7 G. v. 21.01.2013, Geltung ab 01.03.2010)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO, vom 14.10.1999; zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.2.2005)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 9.12.1996, geändert durch VO (EG) Nr. 2476/2001 vom 17.12.2001; zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1497/2003 vom 18.8.2003
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG vom 21.5.1992)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG vom 2.4.1979; zuletzt geändert durch RL 97/49/EWG vom 29.7.1997
- MKULNV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung



Stadt Sendenhorst B-Plan Nr. 43.2 „St. Josef-Stift, 2. Änderung und Erweiterung“ • Artenschutz, Avifauna

der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.